

Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV), SR 916.307.1

1.1 Ausgangslage

Die FMBV muss angepasst werden, um die Änderungen in der europäischen Gesetzgebung aufzunehmen, wie in Anhang 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) vereinbart. Manche Zusatzstoffe wurden nach Abschluss der Neubewertungsphase in der EU zugelassen oder ausgelaufene Zulassungen basierend auf den aktualisierten Daten der Antragsteller erneuert oder, falls kein neuer Antrag eingereicht wurde, aufgehoben. Ausserdem wurden einige EU-Vorschriften angepasst.

Gestützt auf Artikel 70 Absatz 6 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (FMV, SR 916.307) kann das BLW die Anhänge und die entsprechenden Übergangsbestimmungen der FMBV an Änderungen des europäischen Rechts anpassen, sofern diese von beschränkter Tragweite sind, da sie technischer Natur sind und nur einen engen Kreis von Personen betreffen.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Der Anhang 2 mit der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe, der Anhang 3.1 mit der Diätfuttermittelliste, der Anhang 5 zu den Durchführungsbestimmungen für Anträge auf Bewertung und auf Zulassung von Zusatzstoffen, der Anhang 8.3 zu den Kennzeichnungsangaben sowie der Anhang 9 zu Probenahmeverfahren und Analysemethoden werden angepasst.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 23i Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2021

Dieser Artikel definiert die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, deren Zulassung anlässlich der jetzigen Anpassung geändert oder aufgehoben wird, gewährt werden, sowie die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Mischfutter, die diese Zusatzstoffe enthalten oder von der Anpassung der Diätfuttermittelliste betroffen sind, gewährt werden.

Anhang 2, Zusatzstoffliste

Zusatzstoffe der Kategorie 1

Ziffer 1.2, Funktionsgruppe b: Antioxidationsmittel

Der Zusatzstoff E 320 wird durch die neue Zulassung 1b320, Butylhydroxyanisol (BHA), ersetzt.

Ziffer 1.4, Funktionsgruppen g: Bindemittel, h: Verhinderung der Absorption von Radionukliden und i: Trennmittel

Der Zusatzstoff E 599, Perlit, wird gestrichen.

Der Zusatzstoff 1g557, Montmorillonit-Illit, ist neu zugelassen.

Zusatzstoffe der Kategorie 2

Ziffer 2.1, Funktionsgruppe a: Farbstoffe

Der Zusatzstoff E 160c wird durch die neue Zulassung 2a160c, Verseifter Paprikaextrakt (Capsanthin), ersetzt.

Der Zusatzstoff E 160f wird durch die neue Zulassung 2a160f, Beta-Apo-8'-carotinsäure-Ethylester, ersetzt.

Der Zusatzstoff 2a(ii)165 wird durch die neue Zulassung 2a165, Astaxanthin-Dimethyldisuccinat, ersetzt.

Die Zusatzstoffe 2a161b, Luteinreicher Extrakt, und 2a161bi, Lutein-/Zeaxanthinextrakt, sind neu zugelassen.

Ziffer 2.2, Funktionsgruppe b: Aromastoffe

Die Zusatzstoffe 3c352, L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, 3c362, L-Arginin, 3c381, L-Isoleucin, 3c392, L-Cystin, 3c451, L-Glutamin, 2b920i, L-Cysteinhydrochloridmonohydrat, 2b631i, Dinatrium5'-inosinat, und 2b621i, Mononatriumglutamat, sind neu zugelassen.

Die Zulassung des Zusatzstoffes *Apium graveolens* L. wird korrigiert.

Die folgenden Aromastoffe sind nun neu zugelassen:

Frühere, vorläufige Zulassung. Auftragsnummer	Neue Zulassung. Kennnummer	Chemische Bezeichnung
282	2b180	Ätherisches Öl -Kardamom
38	2b02012	Geraniol
158	2b02029	3,7,11-Trimethyldodeca2,6,10-trien-1-ol
39	2b02058	(Z)-Nerol
167	2b05020	Citral
34	2b09011	Geranylacetat
41	2b09048	Geranylbutyrat
33	2b09076	Geranylformiat
35	2b09128	Geranylpropionat
36	2b09169	Nerylpropionat
109	2b09212	Nerylformiat
93	2b09213	Nerylacetat
117	2b09431	Geranylisobutytrat
116	2b09424	Nerylisobutytrat
65	2b09692	Prenylacetat
27	2b02017	Cinnamylalkohol
76	2b02031	3-Phenylpropan 1-ol
225	2b05038	2-Phenylpropanal
23	2b05045	3-(p-Cumenyl)-2-methylpropionaldehyd
5	2b05050	alpha-Methylzimtaldehyd
18	2b09018	Cinnamylacetat
21	2b09053	Cinnamylbutyrat
26	2b05080	3-phénylpropanal
186	2b08022	Zimtsäure
19	2b09428	3-Phenylpropylisobutytrat
91	2b09459	Cinnamylisovalerat
20	2b09470	Cinnamylisobutytrat
14	2b09730	Ethylcinnamat

200	2b09742	Isopentylcinnamat
13	2b09740	Methylcinnamat

Zusatzstoffe der Kategorie 3

Ziff. 3.2, Funktionsgruppe b: Verbindungen von Spurenelementen

Die Zusatzstoffe 3b111, Eisen-Lysin-Chelat und Eisen-Glutaminsäure-Chelat, 3b415, Kupfer-Lysin-Chelat und Kupfer-Glutaminsäure-Chelat, sowie 3b615, Zink-Lysin-Chelat und Zink-Glutaminsäure-Chelat, sind neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 3b8.12 wird durch die neue Zulassung 3b812, Selenhefe aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399, inaktiviert, ersetzt.

Die Tabelle wird vervollständigt und umstrukturiert.

Ziff. 3.3, Funktionsgruppe c: Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Der Zusatzstoff 3c305, L-Méthionin wird mit den Produktionsstämmen *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80 184 und *Escherichia coli* KCCM 80 096 ergänzt.

Die Zulassung des Zusatzstoffes 3c320, L-Lysin-Base (flüssig), wird mit den Produktionsstämmen *Corynebacterium glutamicum* NRRL-B67439 und *Corynebacterium glutamicum* NRRL B67535 ergänzt.

Die Zulassung des Zusatzstoffes 3c322, L-Lysin-Monohydrochlorid, wird mit den Produktionsstämmen *Corynebacterium glutamicum* NRRL-B67439, *Corynebacterium glutamicum* NRRL B67535 und *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.266 ergänzt.

Der Zusatzstoff 3c322i, L-Lysin-Monohydrochlorid gewonnen durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* DSM 32932, ist neu zugelassen.

Die Zulassung des Zusatzstoffes 3c323, L-Lysin-Sulfat, wird mit dem Produktionsstamm *Corynebacterium glutamicum* KFCC 11043 ergänzt.

Der Zusatzstoff 3c325, L-Lysin-Sulfat, hergestellt durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.266 ist neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 3c3.5.1 wird durch die neue Zulassung 3c351, L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, ersetzt.

Der Zusatzstoff 3c352, L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, ist neu zugelassen.

Die Zulassung des Zusatzstoffes 3c362, L-Arginin, wird mit dem Produktionsstamm *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80182 ergänzt.

Der Zusatzstoff 3c3.6.1 wird durch die neue Zulassung 3c364, L-Arginin hergestellt durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* NITE SD 00285, ersetzt.

Die Zulassung des Zusatzstoffes 3c370, L-Valin, wird mit dem Produktionsstamm *Escherichia coli* KCCM 80159 ergänzt.

Der Zusatzstoff 3c3.8.1 wird durch die neue Zulassung 3c381, L-Isoleucin hergestellt durch Fermentierung mit *Escherichia coli* FERM ABP-10641, ersetzt.

Der Zusatzstoff 3c383, L-Isoleucine gewonnen durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80189, ist neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 3c392, L-Cystin gewonnen durch Fermentierung mit *Pantoea ananatis* NITE BP-02525, ist neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 3c411, L-Threonin, hergestellt durch Fermentierung mit *Escherichia coli* CGMCC 11473, ist neu zugelassen.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3c441, L-Tryptophan, wird mit den Produktionsstämmen *Escherichia Coli* CGMCC 7.267, *Escherichia Coli* KCCM 10 534 und *Escherichia Coli* CGMCC 11674 ergänzt.

Der Zusatzstoff 3c451, L-glutamine gewonnen durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* NITE BP-02524, ist neu zugelassen.

Die Tabelle wird vervollständigt und umstrukturiert.

Anhang 3.1, Diätfuttermittelliste

In der EU wurde die Richtlinie 2008/38/EG¹ aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2020/354² ersetzt. Diese Änderung wird nun in diesen Anhang integriert. Sie führt zu einigen Anpassungen und zu neuen Möglichkeiten für die Schweizer Futtermittelproduktion.

Anhang 5, Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen

Die Fussnote wird angepasst, um die letzte geringfügige Änderung der Verordnung (EG) Nr. 429/2008³ zu berücksichtigen.

Anhang 8.3, Kennzeichnungsangaben für nicht Lebensmittel produzierende Tiere

Das erste Kapitel wird angepasst, um den europäischen Anforderungen im Anhang VII der Verordnung (EG) 767/2009⁴ zu entsprechen, und um eine Ungenauigkeit in den Verweisen zu korrigieren.

Anhang 9, Probenahmeverfahren und Analysemethoden

¹ Richtlinie 2008/38/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke, ABl. L 62 vom 6.3.2008, S. 9; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1123/2014, ABl. L 304 vom 22.10.2014, S. 81.

² Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission vom 4. März 2020 zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/38/EG, ABl. L 67 vom 5.03.2020, S. 1.

³ Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen, ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 1; zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1773, ABl. L 398 vom 27.11.2020, S. 19.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission, ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/1903, ABl. L 310 vom 6.12.2018, S. 22.

Die Fussnote wird angepasst, um der letzten Änderung der Verordnung (EG) 152/2009⁵ Rechnung zu tragen.

1.4 Ergebnisse der Vernehmlassung

Da die Änderungen in Form einiger technischer Anpassungen ausschliesslich in der Übernahme von EU-Recht begründet sind, erfolgte lediglich eine Information der Branche. Dazu sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1.5 Auswirkungen

1.5.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

1.5.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

1.5.3 Volkswirtschaft

Die Anpassung an die Entwicklung des EU-Rechts gewährleistet, dass die Schweizer Futtermittelproduktion mit jener der EU kompatibel ist, und fördert den europäischen Handel mit Futtermitteln. Die Entwicklung neuer Zusatzstoffe, die von der EU ordnungsgemäss bewertet und auf ihre Effizienz getestet wurden, kommt auch der Schweizer Tierproduktion zugute.

1.6 Verhältnis zum internationalen Recht

Die angebrachten Änderungen beziehen sich ausschliesslich auf das EU-Recht. Namentlich sind die geplanten Änderungen von Anhang 2 konform mit den Verpflichtungen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU, dessen Artikel 9 in Anhang 5 besagt, dass die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre Verzeichnisse der Futtermittelzusatzstoffe möglichst identisch sind.

1.7 Inkrafttreten

1. Juni 2021

1.8 Rechtliche Grundlagen

Die geänderten Bestimmungen basieren auf den Artikeln 7, 15, 16, 20, 32 und 36 der Futtermittel-Verordnung (SR 916.307).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probennameverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1; zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1560, ABl. L 357 vom 27.10.2020, S. 17.